

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 10. Juni 2021

Auf Grund von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die durch Verordnung von 3. Juni 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (GBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Räume für Lerngruppen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 CoronaVO,“ eingefügt und in Halbsatz 2 die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 20“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 20“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „diesen und“ eingefügt und das Wort „Amateurindividualsport“ durch das Wort „Amateursport“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Wörter „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

5. In § 9 wird die Angabe „11. Juni“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Juni 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theresia Bauer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Bauer